

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. November 1959	Nummer 118
--------------	---	------------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	27. 10. 1959	RdErl. d. Innenministers Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen . . . . .	2753
2313	22. 10. 1959	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Landesbeihilfen zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen (Bodenordnung) . . . . .	2755
6300	2. 11. 1959	RdErl. d. Finanzministers Freimachung von Postsendungen . . . . .	2757
79023	20. 10. 1959	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Förderung der Forstwirtschaft; hier: Ödlandkulturen und Niederwaldumwandlung und Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen . . . . .	2757
79033	24. 9. 1959	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Motorsägeneinsatz in der Forstwirtschaft; hier: Beihilfen für die Beschaffung von Motorsägen durch Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe . . . . .	2758
8054	3. 10. 1959	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern und den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht . . . . .	2759

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

	Seite
<b>Minister für Wiederaufbau</b>	
29. 10. 1959 Mitt. — „Was ist, — was will — und wie arbeitet der Städtebau?“ . . . . .	2760
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 37 v. 10. 11. 1959	2761/62
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 21 v. 1. 11. 1959 . . . . .	2761/62

### I.

20023

#### Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen

RdErl. d. Innenministers v. 27. 10. 1959 —  
I C 1 / 17—72.10

Die Landesregierung ehrt Ehepaare aus Anlaß von Ehejubiläen und Altersjubiläen aus Anlaß der Vollendung des 100. und jedes weiteren Lebensjahres.

Die Zuständigkeit, im Auftrage der Landesregierung zu Ehejubiläen Glückwünsche auszusprechen und Geldgeschenke zu überreichen, liegt bei den Regierungsprä-

sidenten. Die Ehrung der Altersjubilare bleibt nach wie vor der Landesregierung vorbehalten.

Im einzelnen bestimme ich folgendes:

1. Der Ministerpräsident gratuliert allen Landeseinwohnern nicht nur zur Vollendung des 100. Lebensjahres, sondern auch an jedem darauf folgenden Geburtstag mit einem persönlichen Glückwunschscheiben und — wo es angebracht erscheint — einer Ehrengabe von 100,— DM.
2. Bei 50jährigen (goldenen), 60jährigen (diamantenen) und 65jährigen (eisernen) Hochzeiten spricht der Regierungspräsident dem Jubelpaar die Glückwünsche

- der Landesregierung in Form eines persönlichen Schreibens oder einer entsprechenden Urkunde aus. Dieser Glückwunsch wird dem Jubelpaar zweckmäßigerweise durch die zuständige Kreis- oder Gemeindeverwaltung überreicht, sofern nicht die Regierungspräsidenten in besonderen Fällen die Ehrung selbst vornehmen wollen.
3. Bei goldenen, diamantenen und eisernen Hochzeiten kann bei Vorliegen der unter Nr. 4 genannten Voraussetzungen neben einem Glückwunschsreiben ein Geldgeschenk gewährt werden. In diesem Falle ist in dem Glückwunschsreiben zu erwähnen, daß es sich um ein Ehrengeschenk der Landesregierung zur Ausgestaltung der Feier handelt. Die Ehrengabe beträgt z. Z. bei goldenen Hochzeiten 50,— DM, bei diamantenen und eisernen Hochzeiten 100,— DM. Aus haushaltsrechtlichen Gründen kann eine angemessene Erhöhung der Ehrengabe zu goldenen Hochzeiten erst ab 1. April 1960 ins Auge gefaßt werden.
  4. Die Glückwünsche der Landesregierung sind allen einer solchen Ehrung würdigen Ehepaaren auszusprechen, die Deutsche sind (Art. 116 Abs. 1 Satz 1 GG) und ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben. Ein Geldgeschenk ist jedoch grundsätzlich nur solchen Ehepaaren zu gewähren, deren monatliches Einkommen 300,— DM nicht übersteigt. Dieser Einkommensrichtsatz gilt ab 1. Dezember 1959. Ehepaare mit einem höheren Einkommen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine Ehrengabe ausnahmsweise dann überreicht werden, wenn sie ohne eine solche nicht in der Lage sind, ihren Ehrentag in angemessener Weise zu feiern, etwa weil Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder andere Umstände sie zu erhöhten Aufwendungen zwingen.
  5. Es ist davon auszugehen, daß weder Alters- noch Ehejubilare einen Rechtsanspruch auf die vorgesehene Ehrengabe haben.
  6. Ich bitte sicherzustellen, daß die örtlich zuständigen Behörden (kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden) von allen in Frage kommenden Stellen auf bevorstehende Ehe- und Altersjubiläen hingewiesen werden und entsprechende Anträge rechtzeitig den Regierungspräsidenten vorlegen. Dort sind die Anträge beschleunigt zu bearbeiten. Nur am Festtage selbst werden Glückwünsche und Ehrengabe als sinnvoll empfunden werden. Von der nachträglichen Gewährung eines Geldgeschenkes wird deshalb in der Regel abzusehen sein. Nur wenn wichtige Gründe die rechtzeitige Ehrung verhindert haben, kann die Ehrengabe noch nachträglich gewährt werden. Anträge auf Ehrung von Altersjubilaren bitte ich, mir möglichst mindestens 4 Wochen vor dem Ehrentage vorzulegen.
  7. Ziff. I Nr. 6 meines RdErl. v. 9. 10. 1952 (MBI. NW. S. 1355) sowie mein RdErl. v. 11. 10. 1958 (MBI. NW. S. 2337) treten außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise, Ämter und Gemeinden.

— MBI. NW. 1959 S. 2753.

### 2313

#### Landesbeihilfen zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen (Bodenordnung)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 10. 1959 —  
II B 3 — 1.43 — Tgb. Nr. 1454/59

Der Aufbau nach neuzeitlichen städtebaulichen Gesichtspunkten erfordert, besonders in wiederaufzubauenden Gebieten, für die Verbesserung des innerstädtischen Verkehrs, die Umlegung von Bauland und die Sanierung überalterter Ortsteile die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen. Diese verursachen Kosten, die die Gemeinden vielfach aus eigenen Mitteln nicht aufbringen können. Das Land stellt daher Beihilfen zur Verfügung, mit denen die Durchführung besonders dringlicher und förderungswürdiger Vorhaben gesichert werden soll.

Es gelten die nachstehenden Förderungsbestimmungen.

1. Die Landesbeihilfen können bewilligt werden:
  - 1.1 Zur Aufbringung von Entschädigungen für Grundstücke oder Grundstücksteile, die durch die Festsetzung von Fluchtlinien in den Gemeingebrauch fallen, sowie für Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese infolge der Fluchtlinienfestsetzung beseitigt werden müssen, jedoch unter Abzug der aus dem Abbruch zu erzielenden Erlöse.
  - 1.2 Für den Erwerb von bebaubaren Grundstücken oder Grundstücksteilen, soweit diese zur Entschädigung der durch Fluchtlinien unmittelbar berührten Eigentümer verwendet werden.
2. Die Bewilligung der Landesbeihilfen setzt voraus, daß
  - 2.1 die Entschädigung dem Betrag entspricht oder ihn nicht erheblich überschreitet, der bei Durchführung eines Enteignungs- oder Umlegungsverfahrens festgesetzt worden wäre,
  - 2.2 eine Abfindung aus dem nicht zweckgebundenen gemeindlichen Grundvermögen nicht möglich und zumutbar ist,
  - 2.3 die Gemeinde die gesetzlichen Möglichkeiten zur kostenlosen Landbeschaffung für öffentliche Zwecke sowie zur Erhebung von Abgaben erschöpft hat.
3. Die Landesbeihilfen werden ausschließlich als Darlehen bewilligt:
  - 3.1 Das Darlehen ist mit 3 v. H. p. a. zu verzinsen und mit 3 v. H. p. a. unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen.
  - 3.2 Die Verzinsung beginnt mit dem 1. des auf die Auszahlung der einzelnen Darlehnsraten folgenden Monats.
  - 3.3 Die Tilgung beginnt mit dem auf die Auszahlung der letzten Darlehnsrate folgenden 1. April.
  - 3.4 Die Zins- und Tilgungsraten sind jeweils am 31. März für das abgelaufene Rechnungsjahr fällig und spätestens binnen 2 Wochen nach dem Fälligkeitstage kostenfrei zu zahlen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen.
  - 3.5 Das Darlehen kann fristlos gekündigt werden, wenn
    - a) es nicht für den vorgesehenen bestimmungsgemäßen Zweck verwendet wird,
    - b) die im Bewilligungsbescheid gestellten Bedingungen nicht erfüllt werden.
  - 3.6 Im Falle der Kündigung ist das Darlehen vom Tage der Darlehnsgewöhnung ab zum Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
4. Die Anträge der Gemeinden/Gemeindeverbände sind mit einer Kosten- und Finanzierungsübersicht und einem Lageplan, in dem die festgesetzten Fluchtlinien eingetragen und die in Betracht kommenden Grundstücke kenntlich gemacht sind, dem Regierungspräsidenten / der Außenstelle in Essen einzureichen.
  - 4.1 Zu den Anträgen haben bei kreisangehörigen Gemeinden/Gemeindeverbänden die Oberkreisdirektoren als Kommunalaufsichtsbehörden, bei kreisfreien Städten und Landkreisen die Kommunaldezernenten der Regierungspräsidenten Stellung zu nehmen. Im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk führt die Außenstelle Essen für kreisfreie Städte und Landkreise die Stellungnahme des Regierungspräsidenten als Kommunalaufsichtsbehörde herbei.
  - 4.2 Der Regierungspräsident / die Außenstelle erteilt, sofern seine / ihre Prüfung ergeben hat, daß die Förderungsbestimmungen erfüllt sind, im eigenen Namen einen Bewilligungsbescheid. Eine Zweitschrift des Bewilligungsbescheides ist der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 3, zuzuleiten.
  - 4.3 Die nach der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen für die Aufnahme des Darlehns sind von der Gemeinde zu beantragen. Eine beglaubigte

Abschrift der Genehmigung ist der Wohnungsbau-förderungsanstalt zu übersenden.

- 4.4 Bei finanzschwachen Gemeinden, die zum Ausgleich ihrer Haushaltsrechnung auf einen Zuschuß aus dem kommunalen Ausgleichsstock angewiesen sind, ist zu entscheiden, ob der Kapitaldienst als zuschufähige Ausgabe anerkannt wird.
- 4.5 Zwischen der Wohnungsbau-förderungsanstalt und der Gemeinde wird ein Darlehnsvertrag abgeschlossen, der diesen Bestimmungen entspricht.
- 4.6 Die Auszahlung der Darlehnsbeträge erfolgt nach Vertragsabschluß auf Anforderung der Gemeinde in Höhe der fälligen Zahlungsverpflichtungen.
- 4.7 Bei Abschluß des Rechnungsjahres haben die Gemeinden (GV) der Bewilligungsbehörde unter Beifügung der ergänzten Pendelkarte — vgl. RdErl. v. 26. 8. 1954 — n. v. — VII D 3 — 1.42/1.43 — Tgb.Nr. 1268/54 — zu berichten, inwieweit die Darlehen verwendet worden sind. Im übrigen ist in der Haushaltsrechnung der Gemeinden nachzuweisen, daß der als Darlehn zur Verfügung gestellte Betrag ausschließlich und in voller Höhe für die Förderungsmaßnahme zweckentsprechend verwendet worden ist.

Nach Bekanntgabe dieses RdErl. sind die RdErl.

- a) v. 15. 3. 1950 (MBI. NW. S. 556) betr. Landesbeihilfen zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen;
- b) v. 30. 6. 1952 (MBI. NW. S. 783) betr. Landesbeihilfen zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen; hier: Beginn des Zins- und Tilgungsdienstes;
- c) v. 6. 5. 1953 (MBI. NW. S. 725) betr. Landesbeihilfen für Bodenordnungsmaßnahmen; hier: Herabsetzung des Kapitaldienstes;
- d) v. 28. 7. 1953 (MBI. NW. S. 1360) betr. Landesbeihilfen zur Unterstützung von städtebaulichen Maßnahmen (Bodenordnungsmaßnahmen) —, der Bewilligung nicht mehr zugrunde zu legen.

An die Regierungspräsidenten,  
den Minister für Wiederaufbau  
— Außenstelle Essen —

— MBI. NW. 1959 S. 2755.

## 6300

### Freimachung von Postsendungen

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 11. 1959 —  
I B 1 Tgb.Nr. 23 529/59

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß zu den Dienstsachen, die nach Abschn. III Ziff. 5 Abs. 1 der „Richtlinien über die Entrichtung der Postgebühren und den hierüber zu führenden rechnungsmäßigen Nachweis“ vom 8. 11. 1957 (MBI. NW. S. 2301/02) im allgemeinen freigemacht zu versenden sind, auch dienstliche Mitteilungen an Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie an Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebenen gehören, die Angelegenheiten der Besoldung, Pensionen, Beihilfen oder Unterstützungen betreffen.

Ich bitte künftig entsprechend zu verfahren.

— MBI. NW. 1959 S. 2757.

## 79023

### Förderung der Forstwirtschaft; hier: Odlandkulturen und Niederwaldumwandlung und Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 20. 10. 1959 — IV D 2 26—00.00  
Nr. 2116/59

Auf Grund der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald v. 9. 6. 1959 — IV D 2 —

26—00 Tgb.Nr. 1000 Abs. A II (MBI. NW. S. 1555) genehmige ich, daß Kulturen der Odlandaufforstung und Niederwaldumwandlung und Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen, die im Frühjahr 1959 angelegt wurden und durch die große Trockenheit dieses Sommers erheblich gelitten haben oder eingegangen sind, ausnahmsweise noch einmal nach Abs. III Ziff. 1 der genannten Richtlinien aus den Ihnen zur Verfügung gestellten Landesmitteln (einschl. Grenzlandmitteln) gefördert werden können.

In den Berichten über die mit Förderungsmitteln des Rechnungsjahres 1959 durchgeführten Maßnahmen sind die Nachbesserungen und Wiederholungen bei der betreffenden Maßnahme gesondert aufzuführen.

An die Regierungspräsidenten,  
Landwirtschaftskammern Rheinland  
und Westfalen-Lippe.

— MBI. NW. 1959 S. 2757.

## 79033

### Motorsägeneinsatz in der Forstwirtschaft; hier: Beihilfen für die Beschaffung von Motorsägen durch Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 24. 9. 1959 — IV B 1 33—20.10  
Tgb.Nr. 1799

1. Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe können für den Ankauf einer Einmannmotorsäge und des erforderlichen Zubehörs sowie für den alljährlichen Ersatz einer Kette im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Beschaffungsbeihilfe erhalten.
2. Beschaffungsbeihilfen für Motorsägen und erforderliches Zubehör können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erneut gewährt werden, wenn die zuvor mit Beschaffungsbeihilfe gekaufte Motorsäge mindestens 3 Einschlagsperioden im Staatswald eingesetzt war. Ist die Motorsäge jedoch unzureichend ausgelastet, so ist die Frist nach Ermessen des Forstamtsleiters auf 4 oder 5 Einschlagsperioden festzusetzen.
3. Innerhalb eines Jahres kann für den Ersatz einer zweiten Kette eine Beschaffungsbeihilfe gewährt werden, wenn eine Kette nachweislich ohne Verschulden des Waldarbeiters durch Metallstücke im Holz unbrauchbar geworden ist und keine „Splitterzuschläge“ nach den Bestimmungen des EHT gewährt werden.
4. Die Beschaffungsbeihilfe beträgt  $\frac{1}{3}$  des Anschaffungspreises, höchstens jedoch 400,— DM.
5. Soweit die betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen den Einsatz von Motorsägen rechtfertigen, können Beschaffungsbeihilfen durch das staatliche Forstamt unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:
  - a) Der Antragsteller muß die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Motorsägenführer an einer Waldarbeiterschule nachweisen. Bei Ersatzbeschaffung für eine außer Betrieb gesetzte Motorsäge kann auf diesen Nachweis verzichtet werden.
  - b) Der Antragsteller verpflichtet sich zu einem mindestens zweijährigen Einsatz der Motorsäge im Staatswald oder zu einer entsprechenden Rückzahlung der Beschaffungsbeihilfe (siehe Vordruck).
6. Die Beschaffungsbeihilfen für waldarbeitereigene Motorsägen sind bei Einzelplan 10, Kapitel 1026, Titel 406a zu verrechnen.

Folgende RdErl. werden aufgehoben:

- v. 18. 9. 1956 — IV 2 c — 1000/56 — (MBI. NW. S. 2000)  
v. 28. 4. 1958 — IV B 1 — 1150/58 — (MBI. NW. S. 1215)  
v. 22. 9. 1958 — IV B 1 — 2083/58 — (n. v.)  
v. 22. 4. 1959 — IV B 1 — 33—05 909 — (MBI. NW. S. 1236).

An die Regierungspräsidenten  
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

Anlage

**Anlage**

Vordruck ....., den 19.....  
 Vertrag  
 Zwischen  
 dem Land Nordrhein-Westfalen  
 — vertreten durch das Staatliche Forstamt .....  
 in .....  
 — nachfolgend kurz „Forstamt“ genannt —  
 und  
 dem Waldarbeiter .....  
 in .....  
 Revierförster-/Forstwartbezirk .....  
 — nachfolgend kurz „Waldarbeiter“ genannt —  
 wird folgender Vertrag geschlossen.

### § 1

Der Waldarbeiter erhält für die Beschaffung einer Motorsäge vom Land Nordrhein-Westfalen eine Beschaffungsbeihilfe in Höhe von

..... DM

in Worten: ..... Deutsche Mark.

Dieser Betrag wird von dem Forstamt im Auftrage des Waldarbeiters an den Lieferanten der Motorsäge

Firma .....

überwiesen.

### § 2

Der Waldarbeiter verpflichtet sich, die Motorsäge

Fabrikat ..... Nummer .....

mindestens 2 Jahre beim Holzeinschlag im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen einzusetzen oder, falls dies nicht geschieht, die Beihilfe der Einsatzkürzung entsprechend zurückzuzahlen.

Für das Land  
 Nordrhein-Westfalen

Der Waldarbeiter ..... Das Staatliche Forstamt: .....

— MBI. NW. 1959 S. 2758.

**8054**

### Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers  
 — III B 3 8102 u. d. Ministers für Wirtschaft und  
 Verkehr — IV/C 3—42—06 v. 3. 10. 1959

Gewerbliche Betriebe mit Privatanschlußbahnen — das sind Anschlußbahnen, die nicht Zubehör eines Bergwerks im Sinne des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes v.

24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) sind — unterliegen hinsichtlich des Unfallschutzes im Bereich der Bahnanlagen sowohl der Aufsicht der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter als auch der der Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht. Die Zuständigkeit der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter für den allgemeinen Unfallschutz ergibt sich aus der Gewerbeordnung (§ 139 b, § 120 a ff.) und der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatl. Gewerbeaufsichtsbehörden v. 18. Juni 1957 (GV. NW. S. 171), während die Zuständigkeit der Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht für den eisenbahntechnischen Unfallschutz sich aus § 28 des Landeseisenbahngesetzes v. 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) und dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Bundesbahn vom 11./28. 12. 1951 (MBI. NW. 1952 S. 93) herleitet.

Eine scharfe Trennung zwischen den Aufgaben beider Aufsichtsstellen im Bereich der Privatanschlußbahnen ist vielfach nicht möglich und auch nicht zweckmäßig. Es muß aber sichergestellt werden, daß eine einheitliche Anwendung der Sicherheitsbestimmungen gewahrt wird und die Doppelzuständigkeit nicht zueinander widersprechenden Anordnungen führt.

Die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter und die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht haben deshalb vor allem bei der Unfallrörterung und in Fällen, in denen besondere Gefahren von gewerblichen Betrieben auf die Anschlußbahnen oder umgekehrt übertragen werden können, zusammenzuarbeiten und ihre Entscheidungen aufeinander abzustimmen.

Sollten sich bei der Überwachung der Privatanschlußbahnen und bei der Zusammenarbeit zwischen den Staatl. Gewerbeaufsichtsämtern und den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht Schwierigkeiten ergeben, so ist über Meinungsverschiedenheiten auf dem Dienstwege den zuständigen Ressortministern zu berichten.

An die Regierungspräsidenten,  
 Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,  
 Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht.

— MBI. NW. 1959 S. 2759.

## II.

### Minister für Wiederaufbau

#### „Was ist, — was will — und wie arbeitet der Städtebau?“

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 10. 1959 —  
 II B — 1.72/0.57 — 1360/59

Der Deutsche Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung e. V. Köln, hat die von dem Bundesminister für Wohnungsbau und mir geförderte Schrift „Was ist, — was will — und wie arbeitet der Städtebau?“ herausgegeben. Die Schrift ist ein wertvoller Beitrag für die auch von mir angestrebte Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Belange des neuzeitlichen Städtebaues. Sie wendet sich an den interessierten Bürger, vor allem aber auch an die in politischer Verantwortung an städtebaulichen Entscheidungen beteiligten Nichtfachleute. Sie soll eine Vorstellung von den städtebaulichen Problemen und den Möglichkeiten zu ihrer Lösung vermitteln und dazu beitragen, daß die städtebauliche Planung im Ziel wie in der Methode in weiten Kreisen der beteiligten Bevölkerung gebilligt, unterstützt und gefördert wird. Eine Reihe interessanter fachlicher Aussagen macht die Schrift auch für den Fachmann als handliches Nachschlagewerk wertvoll.

Die Broschüre kann im Buchhandel oder auch unmittelbar vom „Verlag der Werkberichte Justus Bueckschmitt, Hamburg, Lenastraße 2“, bezogen werden. Der Einzelpreis beträgt 4,80 DM.

— MBI. NW. 1959 S. 2760.

## Hinweise

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 37 v. 10. 11. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
30. 10. 59	Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygiene-Verordnung)	2125	153
23. 10. 59	IV. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 9. Oktober 1909-I 22 J — Nr. 1938 — über das Recht zum Bau und Betrieb der Eisenbahn Bossel-Blankenstein		157
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
19. 10. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 35 kV-Leitung von Siersdorf nach Merscherhöhe		158
19. 10. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Jülich nach Lövenich		158
20. 10. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Paderborn nach Horn		158
31. 10. 59	Bekanntmachung einer Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.)		158
31. 10. 59	Bekanntmachung einer Änderung in der Zusammensetzung der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.)		158

— MBl. NW. 1959 S. 2761/62.

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Arbeitsverwaltungsordnung für die kleineren Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (Kl. AVO)	237	
Bauliche Maßnahmen der Justizverwaltung; hier: Bauleitungskosten und Zahlbarmachung der baulichen Ausgaben	237	
Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst	238	
Bekanntmachung der Termine zur Zwangsversteigerung von Schiffen	239	
Ehrengerichtbarkeit für Rechtsanwälte	239	
<b>Bekanntmachungen</b>	240	
<b>Hinweise auf Rundverfügungen</b>	240	
<b>Personalnachrichten</b>	241	
<b>Gesetzgebungsübersicht</b>	242	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
1. BGB §§ 195, 426 I. — Der Ausgleichsanspruch des § 426 I BGB unterliegt der allgemeinen Verjährung von 30 Jahren. OLG Köln, vom 12. Mai 1959 — 9 U 45/59	242	liche Beziehungen zwischen einem Sachverständigen und einer Partei geben der Gegenpartei nicht ohne weiteres das Recht, den Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. OLG Köln v. 30. Juni 1959 — 9 U 233/56
2. BGB § 823. — Eine Stadtgemeinde, die wegen anderer vordringlicherer Straßenarbeiten und aus Geldmangel einen verkehrsgefährdenden Straßenzustand nicht sofort beseitigen kann, ist wenigstens verpflichtet, durch ein Warnschild vor den Gefahren der Straße zu warnen. OLG Köln vom 12. Mai 1959 — 9 U 45/59	242	<b>Strafrecht</b>
3. ZPO §§ 97, 118a IV. — Die Beschwerdeentscheidung im Verfahren der Armenrechtsprüfung ist einer Kostenentscheidung auch dann nicht fähig, wenn die Beschwerde erfolglos geblieben ist. — Ergänzende Entscheidung zum Beschl. des Senats vom 20. Dezember 1949 (JMBl. NRW 50, 154 und Rpfleger 50, 237). OLG Düsseldorf vom 26. August 1959 — 10 W 155/59	243	1. StGB §§ 271, 73, RABgO § 396. — Der Kraftstoffausweis der Zollgrenzbeamten (der abgabefreie Einfuhr von Kraftstoff in Höhe der bei der Ausreise mitgeführte Menge ermöglicht) ist eine öffentliche Urkunde i. S. des § 271 StGB. — Erwirkung einer falschen Beurkundung in einem Kraftstoffausweis und dabei geplante, nachfolgende Abgabehinterziehung mit Hilfe des Ausweises stehen im Verhältnis der <i>Tateinheit</i> . OLG Köln vom 2. Juni 1959 — Ss 128/59
4. ZPO § 406. Die zeitliche Einschränkung des Ablehnungsrechtes hat ihren Grund darin, daß die Parteien gehalten sind, rechtzeitig und sorgfältig Erkundigungen über die Person des Sachverständigen einzuziehen. — Wirtschaft-		2. LärmbekVO §§ 1, 5. — Die Erlaubnis zum Betriebe einer Gastwirtschaft bedeutet keine Befreiung von allgemeinen polizeilichen Vorschriften. Ob eine vom Betriebe ausgehende Lärmerregung verboten ist, ist unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Unterlassene Auflagenerteilung nach § 11 Ib GaststG bedeutet keine Sanktionierung des durch den Betrieb einer Tanzkapelle entstehenden Lärms. Es kann nicht als normal und im unvermeidbaren Maße einer Lärmerregung angesehen werden, daß zur Nachtzeit ein solcher Lärm aus dem Lokal in die Außenwelt dringt, daß in der Umgebung die Bewohner keinen Schlaf finden. OLG Köln vom 12. Juni 1959 — 1 Ws 25/59 (B)
		3. StPO §§ 24 II, 338 Nr. 3. — Der Umstand, daß ein Richter in einem früheren, mit dem jetzigen Verfahren in Zusammenhang stehenden Verfahren mitgewirkt hat, reicht allein nicht aus, die Ablehnung dieses Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen. OLG Düsseldorf vom 31. Juli 1959 — (2) Ss 334/59 (409)
		4. StPO § 274. — Wird Berichtigung des Protokolls beantragt, so muß sich der Vorsitzende bewußt sein, daß er über den Vorgang, dessen nachträgliche Protokollierung verlangt wird, Beweise erheben kann und daß er dazu auch verpflichtet ist, falls die Möglichkeit besteht, daß dadurch das Erinnerungsvermögen der Urkundenperson gestärkt wird. OLG Hamm vom 28. Juli 1959 — 2 Ws 299/59
		5. GVG § 62. — Um Verteilung des Vorsitzes handelt es sich auch dann, wenn die Geschäftsverteilung im Laufe des Geschäftsjahres geändert und eine Hilfsstrafkammer gebildet wird. Die Bestellung des Vorsitzenden obliegt daher auch in diesem Fall dem aus dem Präsidenten mit den Direktoren bestehenden Kollegium. OLG Hamm vom 28. August 1959 — 3 Ss 344/59

— MBl. NW. 1959 S. 2761/62.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)  
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.